

**Sacrosanctum concilium – C. Würdigung: Theologischer Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie von Reiner Kaczynski, in: HthKVatII/2 (2005) 1-227, hier: 199-210.**

»Mit der Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* hat das Zweite Vatikanische Konzil als erstes Konzil der Kirchengeschichte ein Lehrdokument über den Gottesdienst der Kirche beschlossen. Es betrifft zwar in seinen praktischen Richtlinien nur den Gottesdienst, wie er im römischen Ritus gefeiert wird, will aber hinsichtlich seiner Grundsätze und auch gewisser allgemeiner Richtlinien als auf alle Riten der christlichen Kirchen anwendbar verstanden werden.

Diese „Liturgiekonstitution“, wie sie allgemein genannt wird, war auch das erste Dokument, das die Väter in ihrer 73. Arbeitssitzung (Generalkongregation) am 22. November 1963 mit 2158 Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 1 ungültigen Stimme verabschiedeten. So entsprach es dem Wunsch eines der maßgeblichen Inspiratoren der Liturgiekonstitution, des Kardinals von Bologna, Giacomo Lercaro. Denn es war der 60. Jahrestag des Motu Proprio Pius' X. *Tra le sollecitudini* über die Kirchenmusik, das dieser Papst am Gedenktag der heiligen Cäcilia, der Patronin der Kirchenmusik, am 22. November 1903 veröffentlicht und mit dem er den Weg zur liturgischen Erneuerung eröffnet hatte.

Papst Paul VI., der das von seinem Vorgänger, Johannes XXIII., einberufene Konzil weiterzuführen und dessen Dokumente zu promulgieren hatte, setzte für den 4. Dezember 1963, den 400. Jahrestag des Abschlusses des Konzils von Trient, die 3. Öffentliche Sitzung des II. Vatikanums fest, bei der die feierliche Abstimmung über die Liturgiekonstitution zusammen mit jener über das Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel stattfinden sollte. Der Liturgiekonstitution stimmten 2147 Väter mit placet zu, während 4 bei ihrem non placet blieben. Papst Paul VI. gab in der Ansprache unmittelbar nach den Abstimmungen seiner Freude darüber Ausdruck, daß mit der Veröffentlichung der Liturgiekonstitution als erstem Dokument des Konzils die rechte Ordnung gewahrt wird: „Denn Gott gebührt die erste Stelle; unsere erste Pflicht ist es, zu ihm zu beten. Die Liturgie aber ist die erste Quelle für diesen göttlichen Austausch, bei dem uns das göttliche Leben zuteil wird, die erste Schule unseres Geistes, das erste Geschenk, das wir dem christlichen Volk zu geben haben, das uns im Glauben und im eifrigen Gebet verbunden ist, die erste Einladung an die Menschheit, ihre Zunge zum seligmachenden, wahren Gebet zu lösen und die unsagbare, die Seele gleichsam wiederbelebende Kraft zu empfinden, die darin besteht, daß sie mit uns durch Jesus Christus im Heiligen Geist das Lob Gottes und die Hoffnung der Menschen besingen.“

Am gleichen Tag richteten die deutschsprachigen Bischöfe an ihren Klerus ein Pastoral Schreiben, in dem sie als zentrales Anliegen der Liturgiekonstitution „die innere Erneuerung der *Ecclesia viva catholica*“ bezeichneten und dazu ausführten: „Es geht ihr also um Erneuerung und Stärkung des religiösen Lebens durch die liturgische Erneuerung; daß wir und unsere Gemeinden mitten in allen Gefahren, die heute den Glauben eines jeden Christen bedrängen, den Weg finden zu dem in der Liturgie gegenwärtigen und wirkenden auferstandenen Herrn, der für uns gelitten, auch ‚unter Versuchungen gelitten hat‘ (Hebr 2, 18); daß wir uns von ihm in das große, göttliche Heilswerk hineinnehmen lassen, indem wir die Liturgie mitfeiern, ‚per quam opus nostrae Redemptionis exerce-

tur'...und zwar: im tieferen Verstehen und gehorsamen Tun Seines Wortes, im lebendigen Mitvollzug Seines Opfers zur Vergebung der Sünden, zur Einigung aller Brüder durch IHN, mit IHM und in IHM, zur Communio aller Christen an dem einen Tisch, die Gottes Geist uns bald schenken möge, zur Heimholung aller Menschen guten Willens zu Gott, ihrem Vater, zur Erlösung der ganzen Menschheitsfamilie, ‚pro qua Dominus noster Iesus Christus non dubitavit manibus tradi nocentium et crucis subire tormentum‘. Um all das ist die Liturgie besorgt; denn sie ist ‚culmen ad quod actio Ecclesiae tendit et simul fons unde omnis eius virtus emanat‘.“

Die Erneuerung der Kirche galt den zum Konzil versammelten Bischöfen, allen voran den Bischöfen von Rom, den beiden Konzilspäpsten Johannes XXIII. Und Paul VI., als das Hauptanliegen des II. Vatikanums. Das Konzil wollte dazu den Weg bereiten und machte dieses sein zentrales Anliegen bereits am Beginn des ersten von ihm diskutierten und verabschiedeten Dokuments deutlich. Die Väter waren sich dessen bewußt, daß die Kirche eine „Ecclesia semper reformanda“ ist und als solche eine „Liturgia semper reformanda“ feiert. Die Liturgiekonstitution gab zur Reform der Liturgie in den auf das Konzil folgenden Jahrzehnten entscheidende Anregungen und Anstöße. Die wichtigsten seien im Folgenden zusammengefaßt.

## **I. Erneuerter Verständnis der Liturgie**

Im dritten Absatz von SC 7 hat das Konzil mit der Wesensbeschreibung der Liturgie die entscheidende Grundlage geschaffen für ein erneuertes Liturgieverständnis. Man wollte bewußt nicht definieren, was Liturgie ist, doch wollte man möglichst deutlich umschreiben, was unter Liturgie zu verstehen ist, wollte eine Beschreibung des Wesens der Liturgie geben. Denn sie wurde im allgemeinen verstanden nur als das Gesamtgefüge von „Riten“ und „Zeremonien“, das durch Rubriken geregelt wird. Diese äußeren Formen verabschiedeten sich weitgehend derart, daß vielen Gläubigen kaum bewußt werden konnte, was – vom Inhalt der zentralen sakramentalen Zeichen abgesehen – der innere Gehalt der einzelnen Feiern und ihrer verschiedenen Elemente ist.

– Die Väter stellten zunächst fest, daß erster Liturge Jesus Christus ist, der in der Liturgie sein priesterliches Amt ausübt, indem er sein erlösendes Heilswirken bis an die Grenzen der Erde und bis ans Ende der Zeiten gegenwärtig setzt und so weiterführt. Als der einzige „Mittler zwischen Gott und den Menschen“ (1 Tim 2, 5) konnte er allein einen neuen Bund zwischen Gott und den Menschen schließen und somit priesterlich vermittelnd die Verbindung von Gott zu den Menschen und von den Menschen zu Gott herstellen. In der Feier des Gottesdienstes wird dieser Neue und Ewige Bund zwischen Gott und den Menschen durch Jesus Christus, der sich dabei die Kirche als seinen Leib (1 Kor 12,12 f.) zugesellt und ihr als seiner Braut (Offb 21, 2; 22, 17) gegenübertritt, immer wieder aktualisiert. Das bedeutet, daß Christus in der Liturgiefeier der Kirche real gegenwärtig ist: zunächst in der betenden und singenden Gemeinde derer, die aufgrund von Taufe und Firmung Anteil haben an seinem Priestertum und in seinem Namen versammelt sind, sodann in seinem Wort, in dem er zur Gemeinde und zum Einzelnen spricht, ferner in den Sakramenten, in denen er mit seiner Kraft wirkt und schließlich in der Feier der Eucharistie im menschlichen Vorsteher, der wegen seiner durch die Ordi-

nation gegebenen besonderen Verbundenheit mit Christus auch „Priester“ genannt wird, sowie in den eucharistischen Gestalten.

– Jeder Liturgiefeier liegt eine dialogische Struktur zugrunde; denn sie ist „gottesdienstliches“ Handeln in zweifacher Hinsicht: zuerst grundlegend, insofern darin Gott sich dem Menschen zuwendet, zu ihm spricht, an ihm handelt, sich ihm schenkt, ihm „dient“, dann aber als Folge davon, insofern der Mensch sich darin Gott zuwendet in Gebet und Opfer, seinem Wort antwortet, sich ihm hingibt und ihm dient. Jeder liturgische Akt hat einen absteigenden, heilshaften, soterischen und einen aufsteigenden, kultischen, latreutischen Aspekt, wenn auch jeweils mit unterschiedlicher Deutlichkeit. Letztes Ziel aller Gottesdienstfeier bleibt die Ehrung Gottes, wenn auch im konkreten gottesdienstlichen Vollzug die gnadenhafte Zuwendung Gottes zum Menschen vorausgeht, wie es der Heilsgeschichte entspricht. Der Abstieg Gottes in der Menschwerdung war Voraussetzung für den Aufstieg des menschengewordenen Gottes zum Vater in Opfer und Erhöhung; das „mysterium incarnationis“ geht dem Pascha-Mysterium voraus. Es kann eben auch der Mensch sich nur dann an Gott wenden, zu ihm beten, ihm opfern, wenn Gott sich ihm zuvor zugewandt hat: „Gott hat uns zuerst geliebt“ (1 Joh 4, 19). „Kult“, verstanden nur als verehrende Hinwendung des Menschen zu Gott, ist ebensowenig Synonym für „Liturgie“ wie „Ritus“ oder „Zeremonien“.

– Gottesdienst vollzieht sich durch sinnenfällige Zeichen, durch Zeichen, auf die zumindest einer der fünf Sinne des Menschen reagiert. Die Zeichen müssen als solche verständlich sein, damit Gottesdienst sinnvoll gefeiert werden kann und nicht magisch mißverstanden wird. Die Verwendung der Volkssprache im Gottesdienst ist von dieser neu-erkannten Bedeutung der sinnenfälligen Zeichen her oberstes Gebot. Lesungen und Erklärungen des Wortes Gottes müssen dessen Bedeutung entsprechend einen breiten Raum im Gottesdienst einnehmen. Um nicht der Gefahr der „Verwortung“ des Gottesdienstes zu erliegen, muß freilich auch für „heiliges Schweigen“ in gebührender Weise gesorgt werden. Dabei kann nicht die Stille gemeint sein, die durch leises Sprechen des Vorstehers eintritt, sondern das gemeinsame Schweigen aller, die den Gottesdienst feiern. Ebenso wichtig ist es, die anderen Zeichen nicht in ihrer Minimalform zu vollziehen, sondern in unmittelbar verständlichen, nicht vieler Erklärungen bedürftigen Formen. Ein paar Tropfen Wasser lassen die Taufe schwerlich als „Bad der Wiedergeburt“ (Tit 3, 5) erkennen. Ein nur klapperndes Rauchfaß läßt den Weihrauch nicht als Zeichen für das zu Gott aufsteigende Gebet oder als Hinweis auf den „Wohlgeruch Christi“, der wir für Gott sein sollen (vgl. 2 Kor 2, 15), erkennen. Dem Wort des Herrn „Nehmt und eßt alle davon“ wird nicht gerecht, wer regelmäßig in der Meßfeier nur das im Tabernakel aufbewahrte eucharistische Brot an die Gemeinde austeilt, wie der regelmäßige Verzicht darauf, der Gemeinde den eucharistischen Kelch zu reichen, einem Ungehorsam gegenüber dem Wort des Herrn „Nehmt und *trinkt* alle *daraus*“ gleichkommt.

## **II. Die Gemeinde als Trägerin des Gottesdienstes**

Kirche ist von ihrem Wesen her [...] (Ecclesia), d. h. Versammlung. Sie lebt in und aus gottesdienstlichen Versammlungen; denn, wie die Konzilsväter es ein Jahr nach Verabschiedung der Liturgiekonstitution formulierten, die „Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in Verbundenheit mit

ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen“ (LG 26). Zwar erschöpft sich im Gottesdienst nicht das Tun der Kirche, aber er ist dessen Gipfel und Quelle ihrer Kraft. Und auch die Christen mehrerer oder aller Gemeinden zusammengenommen werden als „Versammlung“ bezeichnet. Denn jede Gottesdienst feiernde Gemeinde steht in Verbindung mit ihrem Bischof und über diesen mit dem Bischof von Rom, die daher am Höhepunkt jeder Eucharistiefeier und immer wieder auch in den Fürbitten der Vesper namentlich erwähnt werden. Jeder Gottesdienst wird gefeiert „in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche“ („Communicantes“). Darum muß die Kirche im Gottesdienst und in allem, was zu ihm hinführt und aus ihm erwächst, sich darstellen und erfahrbar werden.

– Unter den Regeln, die sich „aus der Natur der Liturgie als einer hierarchischen und gemeinschaftlichen Handlung“ für die Erneuerung der Liturgie ergeben, steht jene an erster Stelle, die die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde, insofern sie Kirche am Ort darstellt, in ihr ursprüngliches Recht einsetzt, indem sie ihr die Aufgabe zuweist, als ganze Trägerin des Gottesdienstes zu sein. Damit wird der Klerusliturgie, wie sie sich seit dem frühen Mittelalter entwickelt hat, eine grundsätzliche Absage erteilt. Nicht nur der klerikale Leiter der Gemeinde, zumeist der Priester, feiert Liturgie, sondern die ganze zum Gottesdienst versammelte Gemeinde hat „Recht und Amt“, unter „voller, bewußter und tätiger Teilnahme“ die Liturgie zu feiern (vgl. SC 14). Über Taufe und Firmung hinaus bedürfen Laien keiner weiteren Beauftragung zur Gottesdienstfeier. Da alle nicht den Amtsträgern zustehenden liturgischen Dienste nicht als Ausgliederung aus dem Weisakrament verstanden werden dürfen, sind sie als Aufgaben zu sehen, die grundsätzlich jedem Christen aufgrund von Taufe und Firmung zustehen, auch wenn für bestimmte Dienste infolge kirchlichen Gesetzes ein förmlicher Auftrag durch den Bischof oder einen Priester erteilt werden muß. Ministranten sind also kein „Klerikerersatz“ („chierichetti“ oder „piccolo clero“), Lektoren und Akolythen keine dem Klerus angehörenden Träger „Niederer Ordinationen“; der Kirchenchor ist nicht Vertreter des Mönchs- oder Klerikerchores, sondern Teil der Gemeinde. Wenn Laien besondere Dienste, beispielsweise als Lektoren oder Akolythen übernehmen können, ist eine Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Laien theologisch nicht zu rechtfertigen. Zwar war die Mitwirkung von Frauen in Kirchenchören 1958 offiziell erlaubt worden, aber erst SC 29 verstand ihre Mitwirkung als „einen wahrhaft liturgischen Dienst“. Weibliche und männliche Laien nehmen in gleichwertiger Weise am Gottesdienst teil.

– Wenn in der „Pastoralen Einführung“ liturgischer Bücher den Aufgaben und Diensten bei der betreffenden Feier ein eigener Abschnitt gewidmet ist, so wird darin auch der Anteil der Laien benannt. Aufschlußreich ist die Reihenfolge, in der die Aufgaben beschrieben werden: So werden zunächst die Aufgaben der Gemeinde dargelegt, danach erst jene der Amtsträger und der übrigen Träger besonderer Dienste. Die Aufgaben der einzelnen werden genau abgegrenzt und damit der Grundsatz der Rollenverteilung befolgt, daß jeder „in Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28). Der Gottesdienst muß in jedem Fall als Feier einer gegliederten Gemeinde erscheinen.

– Eindeutige Prioritäten setzt das Konzil, wenn die Feier eines Gottesdienstes in Gemeinschaft der vom einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorgezogen wird (vgl. SC 27). Das Konzil hat für die wichtigsten Feiern die nötigen Reformen in die Wege geleitet,

indem es die Konzelebration einführte (vgl. SC 57) und die Tagzeitenliturgie als Gottesdienst der Kirche erklärte, dessen Hauptgebetszeiten eigentlich der ganzen Gemeinde obliegen, nicht nur den Amtsträgern und Ordensleuten. Es ist Pflicht der Kirche, die Tagzeitenliturgie zu vollziehen. Ihre Feier in Gemeinschaft, zu der auch die dazu nicht durch kirchliches Gesetz Verpflichteten eingeladen sind, hat grundsätzlich den Vorrang vor dem Einzelgebet. Die meisten übrigen liturgischen Bücher gehen davon aus, daß ein Gottesdienst entweder immer mit mehreren Personen (Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Firmung, Beauftragungen, Ordensprofeß, Jungfrauenweihe) oder in erster Linie mit mehreren (Kindertaufe, Diakonen- und Presbyterordination) gefeiert wird, oder sehen neben der Feier mit Einzelnen auch eine solche mit mehreren vor (Buße, Krankensalbung). Die 1976 den Liturgiekommissionen des deutschen Sprachgebietes gegebene Erlaubnis, ein eigenes volkssprachiges Benediktionale zu erarbeiten, war u. a. an die Bedingung geknüpft, daß Benediktionen als gemeinschaftliche Feiern gestaltet werden müssen.

– Trotz aller Betonung der Gemeindegottesdienste setzt die Liturgiekonstitution auch liturgische Feiern von Gruppen der Gemeinde voraus, insofern sie eine Anpassung von Gottesdiensten an verschiedene Gemeinschaften ermöglicht (vgl. SC 38). Über die im Rituale vorgesehenen Anpassungsmöglichkeiten hinaus ist für die Meßfeier vor allem an die Gruppenmessen und an die Meßfeiern mit Kindern zu denken. Im deutschen Sprachgebiet hielt man es außerdem für angebracht, ein eigenes liturgisches Buch für Gottesdienste (alle Sakramente außer den Ordinationen, ferner Begräbnisfeier und Segnungen) mit einer bestimmten Gruppe von Behinderten, nämlich Gehörlosen, herauszugeben.

### **III. Der römische Ritus und seine Weiterentwicklung**

Das II. Vatikanum hat eine Erneuerung des römischen Ritus angeordnet und eingeleitet. Die Revision der liturgischen Bücher ist an einen vorläufigen Schlußpunkt gelangt. Von der im Konzil grundgelegten Weiterentwicklung des römischen Ritus will man aber derzeit in den Dienststellen der römischen Kurie nichts wissen. Man behauptet im Gegenteil, ohne die Konzilsakten zur Kenntnis zu nehmen, das Konzil habe keine neuen Riten einführen wollen.

Hierzu seien die vor zwanzig Jahren mit Gutheißung der Gottesdienstkongregation veröffentlichten Überlegungen, leicht überarbeitet und gekürzt, wiederholt:

Unter den im ersten Kapitel der Liturgiekonstitution behandelten „Allgemeinen Grundsätzen zur Erneuerung und Förderung der Liturgie“ finden sich auch jene vier Artikel (SC 37–40), in denen Regeln aufgestellt werden, nach denen vorzugehen ist, wenn im Rahmen der Liturgiereform der Gottesdienst „an die Eigenart und Überlieferungen der Völker“ angepaßt werden soll.

SC 39 beschreibt das inzwischen geläufige Verfahren bei der Erstellung der liturgischen Bücher. Die Konzilsväter sahen klar voraus, daß nicht in jedem Fall die gemäß SC 39 im Rahmen der künftigen liturgischen Bücher vorgesehenen Anpassungen ausreichen werden. Sie haben sich darum in SC 40 dazu bekannt, daß tiefer greifende, darum auch schwierigere Anpassungen vorhergehender Experimente bedürfen, die mit Billigung des

Apostolischen Stuhles unter Aufsicht der Bischofskonferenzen vorgenommen werden sollen. Das Konzil beteuert sodann in SC 37, daß die Kirche auch in ihrem Gottesdienst keine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht machen wolle, soweit es nicht um Fragen des Glaubens oder des Allgemeinwohls geht. Aus dieser in der Tradition begründeten Aussage müssen nun die praktischen Konsequenzen gezogen werden.

Es ist das Ergebnis einer ungunstigen Entwicklung, wenn heute „katholische Liturgie“ vielfach mit „Liturgie im römischen Ritus“ gleichgesetzt wird. Diese Entwicklung setzte bereits im Mittelalter ein, als im 7. Jahrhundert der keltisch-irische Ritus unter dem Einfluß der Missionare, die die römische Ordnung auf den Britischen Inseln berücksichtigt wissen wollten, aufgegeben wurde; die Entwicklung setzte sich fort, als Karl der Große (gest. 814) den gallischen Ritus zurückdrängte, um durch die einheitliche römische Liturgie die Einheit seines Reiches zu fördern, und als schließlich unter Gregor VII. der altspanische Ritus, von Ausnahmen abgesehen, untersagt wurde (1085). Die berechtigten Bestrebungen des Trienter Konzils, gottesdienstliche Fehlentwicklungen aufzuhalten, führten zur Vereinheitlichung der westlichen Liturgie, in der verhältnismäßig wenige Ausnahmen zugelassen waren, die, den zentralistischen Tendenzen vor und nach dem I. Vatikanum folgend, zum größten Teil ebenfalls untergingen (Ausnahmen noch etwa die Sonderformen von Braga und Lyon). Daneben hatte sich nur die Mailänder Liturgie als eigenständiger Ritus über die Jahrhunderte hinweg erhalten.

Das Ergebnis dieser Entwicklung – die Alleinherrschaft des römischen Ritus – könnte und sollte nun rückgängig gemacht werden aufgrund von SC 37, wo der Uniformität der Liturgie eine klare Absage erteilt ist. Dem scheint die Aussage von SC 38 zu widersprechen, da alle Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker zu geschehen habe „unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im Wesentlichen“ (*servata substantiali unitate ritus romani*). Doch hat glücklicherweise noch niemand zu definieren versucht, worin genau beim römischen Ritus „die Einheit im Wesentlichen“ (*substantialis unitas*) besteht. Die Vorstellungen freilich, worin römische Liturgie einheitlich sein müsse, haben sich in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt.

Es muß in diesem Zusammenhang außerdem SC 4 beachtet werden, wonach die Kirche „allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt“. Die Formulierung „*omnes ritus legitime agnitos*“ wurde statt der im Schema zunächst vorgesehenen (*legitime vigentes*) gewählt, weil hier nicht nur die im Augenblick der Verabschiedung der Konstitution bestehenden Riten gemeint sein sollten, sondern auch andere, die in späterer Zeit möglicherweise entstehen würden. Damit hat das Konzil nicht nur die irri- ge Meinung von der Überlegenheit der lateinischen Riten (*praestantia latini*) abgelehnt, sondern auch die Entstehung neuer Riten grundsätzlich bejaht. Da es hier nicht um neue orientalische Riten gehen kann und wohl auch nicht daran gedacht war, mit dieser Aussage den getrennten Kirchen des Westens bei einer Vereinigung mit der katholischen Kirche ihren Ritus zu belassen, kann SC 4 nur als Modifizierung von SC 38 verstanden werden, und zwar in dem Sinn, daß sich in Zukunft aus dem viel zu großen Bereich des römischen Ritus neue Riten bilden können, ohne daß die „*unitas substantialis*“ mit dem römischen Ritus gewahrt bleiben müßte. Das hatten mehrere Konzilsväter bereits in ihren Eingaben während der Vorbereitungszeit des Konzils gefordert. Es seien einige Beispiele dafür angeführt:

Tarsicius Martina, Apostolischer Präfekt von Yih sien (China): „Aus fast dem gleichen Grund, aus dem den orientalischen Kirchen eine gewisse liturgische und kanonische Autonomie zuerkannt wird, ohne damit eine Vorentscheidung über eine Vereinigung mit der katholischen Kirche treffen zu wollen, wäre es denkbar, eine solche Autonomie unter wachsamer Aufsicht des Apostolischen Stuhles und damit der gebotenen Abhängigkeit von ihm den jungen Kirchen zu gewähren. Denn unsere Liturgie hat einen allzu europäischen oder römischen Beigeschmack. Sie sagt diesen Völkern nichts, deren Kultur und natürliche Beschaffenheit von den unseren weit entfernt sind.“

Alfonsus I. Matthysen, Apostolischer Vikar von Lac Albert (Kongo): „Könnte man nicht bei aller Beachtung der Einheit der Liturgie in Anlehnung an die großen Kulturen der Menschheit sechs oder sieben große Liturgien unterscheiden: eine westliche (griechisch-lateinische) Kultur und Liturgie; eine semitische Kultur und Liturgie (in Nordafrika und im Nahen Osten); eine schwarze Kultur und Liturgie (in Zentralafrika); eine chinesisch-japanische Kultur und Liturgie; eine indische Kultur und Liturgie; eine slawische Kultur und Liturgie; eine amerikanische Kultur und Liturgie (in Südamerika).“

Joseph P. A. Wittebols, Apostolischer Vikar von Wamba (Kongo): „Um mich nicht in Einzelheiten zu verlieren, möchte ich sagen, daß ich die weltweite und geeinte Kirche der Zukunft aus verschiedenen mehr den nationalen Kulturen angepaßten Kirchen sehe: und zwar eine lateinisch-westliche, eine griechisch-östliche, eine slawische, eine asiatische, eine afrikanische Kirche. So werden wir zur Einheit in der Verschiedenheit kommen können und eine Anpassung der Liturgie, der Rechtsordnung und der Pastoral an die jedem Volk eigene Kultur fördern.“

Eine solche Entwicklung läßt sich nicht von Rom vorschreiben; sie muß sich in den einzelnen Ländern allmählich von selbst ergeben. Die römischen Behörden müssen sie wachsam verfolgen und in die richtigen Bahnen lenken. Hierfür ist eine Atmosphäre des Vertrauens nötig, in der weder versucht wird, die zentrale Autorität der Kirche zu überspielen, noch den Bischöfen nicht zugetraut wird, daß sie ihren Dienst der Leitung, Förderung und Aufsicht des gesamten liturgischen Lebens in der ihnen anvertrauten Kirche wahrnehmen können. Die Entwicklung darf nicht danach beurteilt werden, ob durch sie eine (fiktive) Einheit des römischen Ritus im Wesentlichen (*unitas substantialis ritus romani*) erhalten bleibt; vielmehr muß eine nüchterne Bejahung des ersten Satzes von SC 37 Beurteilungskriterium sein: „In den Dingen, die den Glauben oder das Allgemeinwohl nicht betreffen, wünscht die Kirche nicht eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen, nicht einmal in ihrem Gottesdienst.“

Die ersten Schritte in dieser Richtung sind längst getan. Das Wichtigste sei in Kürze dargestellt: Auch nach Veröffentlichung der Liturgiekonstitution wurde der Mailänder Ritus neben dem römischen als gleichberechtigt anerkannt und es wurden seine liturgischen Bücher, zwar nach den Grundsätzen der Konstitution, aber nicht von Rom aus, sondern in Mailand, erneuert. Begünstigend erwies sich dabei, daß Papst Paul VI. zuvor Erzbischof von Mailand gewesen war. Auch die Erneuerung der liturgischen Bücher des ortsprachen Ritus ist vorgesehen.

Die Gottesdienstkongregation hat bereits im ersten Jahrzehnt nach Veröffentlichung der Liturgiekonstitution der Bischofskonferenz von Zaire (heute: Kongo) die Möglichkeit gegeben, Experimente zur Erarbeitung eines eigenen Ordo Missae durchzuführen. Das

Ergebnis ist bekannt. Inzwischen ist das Experiment abgeschlossen und der Eigenritus liegt vor. Auch asiatischen Ländern wurden tiefgreifende Adaptationen der Liturgie erlaubt. Nicht immer wurde allen Anträgen stattgegeben. Rom hat sicher richtig entschieden, wenn für Indien der Austausch der Schriftlesungen in der Liturgie durch Lesungen aus heiligen Texten des Hinduismus abgelehnt wurde, nicht weil dies der Einheit nur des römischen Ritus „im Wesentlichen“ abträglich wäre, sondern weil dadurch die im Wort Gottes gründende Einheit der ganzen Kirchen „im Wesentlichen“ aufgegeben wäre.

Es werden über kurz oder lang Fragen zur Entscheidung anstehen, die tiefer in das Gefüge der Gottesdienstfeier eingreifen. Sie wurden in der Eingabe des Erzbischofs von Salisbury (Zimbabwe), Francis Markall, vor dem Konzil aufgeworfen: „Daß bei der Zusammenstellung und Festlegung der Feste und beweglichen Zeiten im Kirchenjahr nicht nur die Verhältnisse der nördlichen, sondern auch die der südlichen Hemisphäre berücksichtigt werden; z. B. fällt die Quadragesima, die auf der Nordhalbkugel im Frühling ist, auf der Südhalbkugel in den Herbst.“

Sicherlich hat nicht nur Rom den Weg dafür zu ebnen, daß in dem die ganze Erde umspannenden Bereich des römischen Ritus eine Liturgie gefeiert werden kann, die den Bedürfnissen des jeweiligen Landes entspricht; vielmehr müssen die einzelnen Länder diesen Weg auch selbst gehen. Das wird allerdings durch die Art und Weise, wie der neue Codex die die Liturgie betreffenden Rechte der Bischofskonferenzen wieder eingeschränkt hat, eher erschwert:

„Übersetzungen liturgischer Bücher“ (nicht: „liturgische Bücher“) werden von der Bischofskonferenzen nicht „approbiert“ (approbare), sondern nur „besorgt“ (parare), vom Apostolischen Stuhl nicht „bestätigt“ (confirmare), sondern „überprüft“ (recognoscere); neue Sakramentalien kann nicht, wie das Konzil es wollte, die Bischofskonferenz einführen, sondern nur der Apostolische Stuhl.

Das am 27. April 1973 erschienene Rundschreiben über die Eucharistischen Hochgebete gibt in Art. 6 mit aller Vorsicht Bischofskonferenzen die Möglichkeit, im Zentrum der wichtigsten Gottesdienstfeier Anpassungen vorzunehmen: Der Apostolische Stuhl „wird es nicht ablehnen, innerhalb der Einheit des römischen Ritus sich mit Anträgen zu befassen, die in gebührender Form an ihn herangetragen werden, und er wird Eingaben von Bischofskonferenzen, die darauf hinzielen, daß unter besonderen Umständen vielleicht ein neues Hochgebet geschaffen und in die Liturgie eingeführt werde, wohlwollend prüfen. In jedem Einzelfall wird er die entsprechenden Richtlinien erlassen“. Bisher haben nur verhältnismäßig wenige Bischofskonferenzen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der im Jahr 1974 für die Schweiz genehmigte Text ist, allerdings textlich verändert, in die 2002 erschienene Ed. typ. tertia des Missale Romanum als „*Prex eucharistica quae in Missis pro variis necessitatibus adhiberi potest*“ aufgenommen worden.

Im Direktorium für die Meßfeier mit Kindern wird ausdrücklich auf die Möglichkeit noch tiefer gehender Anpassungen entsprechend SC 40 der Liturgiekonstitution verwiesen. Davon ist noch nicht Gebrauch gemacht worden, so wie viele andere den Bischofskonferenzen gegebene Möglichkeiten einer Anpassung der römischen Liturgie noch nicht überall genutzt worden sind, etwa die Genehmigung der Kommunion unter beiden Gestalten in jenem Maße, wie es durch die Instruktion *Sacramentali Communionem* vom 29. 6. 1970 und erst recht neuerdings durch die Ed. typ. tertia des Missale Romanum vorge-



sehen ist, oder die Einführung eines den Verhältnissen entsprechenden Katechumenats in den Ländern, in denen nur wenige Erwachsene sich der Kirche zuwenden.

Wie nach dem Konzil von Trient der Abbau der Mißbräuche und die Vereinheitlichung der Liturgie viele Jahrzehnte dauerte, so wird nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil die Enteuropäisierung und Entlatinisierung der weltweit gefeierten Liturgie des römischen Ritus lange Zeit in Anspruch nehmen. Eine „Liturgische Bewegung“ wird es also auch in Zukunft noch geben dürfen und müssen. Der allgemein festzustellende Mentalitätsumschwung hin zur Bewahrung des Althergebrachten, ohne zu bedenken, daß die Ecclesia auch in ihrer Liturgie eine „semper reformanda“ bleiben muß, ist der weiteren Erneuerungsarbeit leider nicht förderlich. Doch ein Anfang ist gemacht.

Karl Rahner hat sich schon in einem 1979 gehaltenen Vortrag über die bleibende Bedeutung des II. Vatikanums unter anderem mit der Einführung der Volkssprache in der Liturgie auseinandergesetzt und sieht darin den ersten Schritt einer unserer Zeit entsprechenden Verzweigung der Liturgie des römischen Ritus. Er sagt: „Man braucht kein Prophet zu sein, um zu behaupten, daß diese Änderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sondern bleibt. An dieser Änderung ändert sich auch nichts dadurch, daß vorläufig in Rom auf Latein die Urmuster für die regionalen Liturgien in den Muttersprachen hergestellt werden. Von der Einheit der Kirche und von der Selbigkeit des theologischen Wesens des christlichen Kultus her wird es immer eine letzte Einheit der Liturgie in den regionalen Liturgien geben. Aber aus der Verschiedenheit der Kultsprachen wird sich in einem notwendigen und irreversiblen Prozeß eine Verschiedenheit der Liturgien entwickeln, auch wenn das genaue Verhältnis von Gleichheit und Verschiedenheit der regionalen Liturgien sich nicht sicher und genau voraussagen läßt. Die Liturgie der Gesamtkirche wird nicht auf die Dauer die Liturgie der Römischen Kirche in bloßen Übersetzungen sein, sondern eine Einheit in Vielfalt regionaler Liturgien, von denen jede ihre Eigenart hat, die nicht nur in ihrer Sprache allein besteht.

Wenn aber das Wesen der Kirche und damit Wesen und Eigenart einer Regionalkirche sich zwar nicht nur, aber doch wesentlich auch von der Liturgie herleitet, in der sie ja eine ihrer höchsten Aktualisationen hat, dann ereignet sich die Bildung wirklich eigenständiger Regionalkirchen, die mehr sind als Regierungsbezirke eines total und gleichmäßig durchorganisierten Staates, gerade auch durch die Bildung eigenständiger Liturgien, die durch die Ablösung der lateinischen Kultsprache durch die Nationalsprachen begonnen hat. Natürlich wird man sich diese langsam entstehenden Liturgien nicht einfach nach dem Muster der alten Liturgien des Vorderen Orients denken dürfen. Die neuen Liturgien brauchen ihre geschichtlich gegebene Herkunft aus der Römischen Liturgie nicht zu verleugnen. Wie groß gerade ihr Unterschied sein werde, das läßt sich heute wohl noch nicht prophezeien. Neulich habe ich einmal in einer Filmaufzeichnung die Liturgie süd-amerikanischer indianischer Campesinos gesehen und eine Ahnung davon bekommen, was eine solche liturgische Weiterentwicklung mit sich bringen kann, in der das Konzil noch ungeahnte Auswirkungen haben kann“.«